

# Beschwerdeordnung

## der IHK Niedersachsen

vom 1. Dezember 2017

### Präambel

Diese Beschwerdeordnung dient dem Zweck, jedem gesetzlichen Mitglied der in der IHKN zusammengeschlossenen IHKs ein Beschwerde- und Klagerecht unmittelbar gegenüber der IHKN einzuräumen. Jedes gesetzliche IHK-Mitglied kann insoweit seinen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Unterlassung von Kompetenzüberschreitungen aus Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) geltend machen. Das selbständige Beschwerde- und Klagerecht dient der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes (Artikel 19 Absatz 4 GG) bei der Durchsetzung des Anspruchs auf Unterlassung von Kompetenzüberschreitungen.

### § 1

#### Beschwerderecht

(1) Jedes gesetzliche Mitglied einer IHK, die Mitglied der IHKN ist, hat das Recht, unmittelbar gegenüber der IHKN Beschwerde zu erheben, wenn es der Ansicht ist, dass Organe, Sprecher oder andere Vertreter der IHKN, soweit sie in deren Namen und/oder Auftrag gehandelt haben, Kompetenzen überschritten haben, die aus § 2 der IHKN-Satzung in Verbindung mit § 1 IHKG folgen.

(2) <sup>1</sup>Das Beschwerderecht des gesetzlichen IHK-Mitglieds ist ein verfahrensrechtlicher Anspruch, der unmittelbar gegenüber der IHKN besteht. <sup>2</sup>Die Befugnis, wegen behaupteter Kompetenzüberschreitung Klage gegen diejenige IHK zu erheben, in welcher die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer Mitglied ist, bleibt hiervon unberührt.

### § 2

#### Beschwerdestelle; Beschwerdeausschuss

(1) <sup>1</sup>Bei der IHKN wird eine Beschwerdestelle eingerichtet. <sup>2</sup>Ihre Geschäfte werden von der für das Sachgebiet Recht nach § 9 der Satzung der IHKN federführenden IHK geführt.

(2) <sup>1</sup>Die Durchführung einzelner Beschwerdeverfahren obliegt dem Beschwerdeausschuss der IHKN. <sup>2</sup>Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern sowie stellvertretenden Mitgliedern in ausreichender Zahl; sie werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der IHKN für die Dauer von fünf Jahren berufen und sollen die Befähigung zum Richteramt nach § 5 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes besitzen. <sup>3</sup>Erneute Berufung ist zulässig.

(3) <sup>1</sup>Beschwerdestelle und Beschwerdeausschuss nehmen ihre Aufgaben frei von Weisungen wahr. <sup>2</sup>Der Beschwerdeausschuss kann Hilfspersonen hinzuziehen.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses erhalten für Ihre Tätigkeit in einzelnen Beschwerdeverfahren eine Entschädigung nach den Vorschriften des Abschnitts 4 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG).

### **§ 3**

#### **Einlegung, Form, Frist und notwendiger Inhalt der Beschwerde**

(1) <sup>1</sup>Die Beschwerde ist schriftlich oder in Textform innerhalb von drei Monaten nach Vornahme der beanstandeten Handlung der IHKN zu erheben. <sup>2</sup>Sie kann innerhalb dieser Frist auch bei derjenigen IHK eingelegt werden, deren gesetzliches Mitglied die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ist; die IHK leitet die Beschwerde in diesem Fall unverzüglich an die Beschwerdestelle der IHKN weiter. <sup>3</sup>Die Beschwerdestelle bestätigt den Eingang der Beschwerde gegenüber der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer schriftlich oder in Textform.

(2) <sup>1</sup>Die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer hat mit der Beschwerde seine IHK-Zugehörigkeit darzulegen. <sup>2</sup>Sie oder er hat ferner die behauptete Kompetenzüberschreitung im Sinne von § 1 Absatz 1 dieser Beschwerdeordnung konkret vorzutragen.

(3) Wird die Beschwerde in Textform per E-Mail eingelegt, so kann die Beschwerdestelle die weitere Kommunikation mit der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer im Verfahren einschließlich der Bekanntgabe der Entscheidung nach § 5 ausschließlich in Textform über die E-Mail-Adresse führen, unter welcher die Beschwerde eingegangen ist.

### **§ 4**

#### **Verfahrensbeteiligte; Verfahrensablauf**

(1) <sup>1</sup>Verfahrensbeteiligte sind die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer und die IHKN. <sup>2</sup>Der Beschwerdeausschuss bezieht die IHK, deren gesetzliches Mitglied die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ist, in das Verfahren ein.

(2) Bestehen gegen die Zulässigkeit der Beschwerde Bedenken, insbesondere, weil die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ihre bzw. seine IHK-Mitgliedschaft nicht hinreichend dargelegt hat oder unklar ist, welche Kompetenzüberschreitung konkret gerügt wird, hört der Ausschuss sie oder ihn sowie die betroffene IHK dazu an und setzt dazu jeweils eine Frist von höchstens drei Wochen.

(3) <sup>1</sup>Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens bemüht sich die IHKN um eine einvernehmliche Klärung mit der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer. <sup>2</sup>Kommt eine Einigung zustande, ist das Verfahren abgeschlossen. <sup>3</sup>In diesem Fall teilt der Ausschuss der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer die Beendigung des Verfahrens schriftlich oder in Textform unter Angabe des Inhaltes der Einigung mit.

(5) Kommt eine einvernehmliche Klärung nicht zustande, schließt der Ausschuss das Verfahren durch Entscheidung nach § 5 ab.

(6) <sup>1</sup>Das Verfahren ist grundsätzlich innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Tag des Eingangs der Beschwerde bei der IHKN zu erledigen. <sup>2</sup>Kann das Verfahren nicht innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden, ist die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer darüber und über die voraussichtliche Verfahrensdauer zu informieren. <sup>3</sup>Die maximale Verfahrensdauer darf sechs Monate ab dem Tag des Eingangs der Beschwerde bei der IHKN nicht überschreiten.

## **§ 5**

### **Entscheidung über die Beschwerde**

(1) Die abschließende Entscheidung über die Beschwerde obliegt dem Beschwerdeausschuss.

(2) <sup>1</sup>Der Beschwerdeausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. <sup>2</sup>Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen sind unzulässig.

(3) <sup>1</sup>Vor der Entscheidung soll der Ausschuss die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Geschäftsführung der IHKN anhören; er kann zusätzlich die Mitgliederversammlung der IHKN anhören. <sup>2</sup>Die Anhörung kann mündlich, schriftlich oder in Textform durchgeführt werden. <sup>3</sup>Eine Einberufung der Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.

(4) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Beschwerde ist der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer schriftlich, in den Fällen des § 3 Absatz 3 in Textform, bekannt zu geben. <sup>2</sup>Dabei ist auf die Klagemöglichkeit nach § 6 hinzuweisen.

(5) Wird der Beschwerde stattgegeben, ist in der Entscheidung mitzuteilen, welche Maßnahmen ergriffen werden, um Abhilfe zu schaffen.

(6) Wird die Beschwerde zurück gewiesen, ist die Entscheidung zu begründen.

## **§ 6**

### **Gerichtlicher Rechtsschutz**

(1) Die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer kann nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage gegen die IHKN zur Geltendmachung des Anspruchs aus § 1 erheben.

(2) Ist über die Beschwerde innerhalb der in § 4 Absatz 6 Satz 3 genannten Frist in der Sache nicht entschieden worden, hat die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer das Recht, abweichend von Absatz 1 Untätigkeitsklage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben.